

---

Verordnung zur kantonalen Nutzungsplanung Deponie Altstatt <sup>1</sup>

---

(Vom ...)

*Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 10 Abs. 1 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG)<sup>2</sup> und § 6 Abs. 3 der Planungs- und Bauverordnung vom 2. Dezember 1997 (PBV)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Der kantonale Nutzungsplan Deponie Altstatt regelt die befristete Nutzung des Gebiets Altstatt in der Gemeinde Sattel als Deponie des Typs A gemäss Anhang 5 Ziff. 1, Abfallverordnung, VVEA<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Er bezweckt insbesondere die Sicherstellung:

- a) der notwendigen Deponiekapazität im Talkessel Schwyz;
- b) einer geordneten Etappierung;
- c) der Rekultivierung.

### § 2 Geltungsbereich und Verhältnis zum geltenden Recht

<sup>1</sup> Der Geltungsbereich umfasst den im kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt im Massstab 1:2500 vom 23. Mai 2025 dargestellten Perimeter.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## II. Zonenbestimmungen

### § 3 Nutzungszonen

Im kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt werden folgende Zonenausscheidungen getroffen:

- |                  |     |         |
|------------------|-----|---------|
| a) Deponiezone   | DpZ | ES III; |
| b) Übergangszone | UeZ | ES III. |

### § 4 Deponiezone

<sup>1</sup> Die Deponiezone ist eine überlagernde Nutzungszone.

<sup>2</sup> Sie ist für die Ablagerung von unverschmutztem Material des Typs A gemäss Anhang 5 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA)<sup>5</sup> bestimmt.

<sup>3</sup> Während der Betriebsdauer der Deponie gestattet sind:

- a) Umschlag sowie im untergeordneten Masse die Aufbereitung des Ablagerungsmaterials und von anderen unverschmutzten Materialien wie Kies, Steine oder Erde
- b) betriebsnotwendige Bauten, Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie die erforderlichen Erschliessungsanlagen.

## § 5 Übergangszone

<sup>1</sup> Die Übergangszone ist eine überlagernde Nutzungszone.

<sup>2</sup> Es sind Terrainveränderungen zur Anpassung an die bestehende Topografie, temporäre Bodendepots, insbesondere infolge der Erstellung der Erschliessungsstrasse und von Bodenverbesserungen zulässig.

<sup>3</sup> Betriebsnotwendige Bauten, Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sind gestattet.

## § 6 Endgestaltung und Rekultivierung

<sup>1</sup> Die Auffüllung der Deponie hat in Etappen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei der Endgestaltung sind alle hierzu nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen zu entfernen.

<sup>3</sup> Die durch die Deponie beanspruchten Flächen sind wie folgt zu rekultivieren:

- a) gerodeter Wald ist flächengleich wieder aufzuforsten oder durch Neupflanzungen in der Nähe zu ersetzen;
- b) für die ökologischen Strukturen, namentlich die Feldgehölze, Hochstammbäume, die blütenreichen Wiesen und die Felsblöcke ist adäquater Ersatz zu schaffen;
- c) Fruchtfolgeflächen sind flächengleich in der erforderlichen Qualität zu ersetzen.

<sup>4</sup> Die Folgenutzung nach der Rekultivierung richtet sich nach der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Sattel.

## § 7 Bewilligungen

<sup>1</sup> Für das Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren ist neben den ordentlichen Gesuchsunterlagen auch ein Betriebsreglement gemäss Art. 27 Abs. 2 VVEA einzureichen.

<sup>2</sup> Für die Finanzierung der Deponierekultivierung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## § 8 Ausnahmen

Das Umweltdepartement kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, insbesondere für:

- a) Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
- b) Anpassungen bezüglich Rekultivierung und Landschaftsgestaltung.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 9 Inkrafttreten und Befristung

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt auf den durch das Umweltdepartement bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Sie gilt bis zur formellen Endabnahme der Rekultivierung gemäss § 6.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 400.100.

<sup>3</sup> SRSZ 400.111.

<sup>4</sup> SR 814.600.

<sup>5</sup> SR 814.600.